

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art  
**Herausgeber:** Visarte Schweiz  
**Band:** - (1975)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-623807>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts

Sitzung vom 26. September 1974

Es wirken mit: Bundesrichter Grisel, Präsident der verwaltungsrechtlichen Kammer, Vaucher, Kaufmann, Dubs, Zwahlen und Gerichtsschreiber Eggenschwiler.

In Sachen

Werner Schmutz, Kunstmaler, Grünenbodenweg 5, Spiegel/Bern, Beschwerdeführer, vertreten durch Fürsprecher Dr. Georg Krneta, Münzgraben 6, Bern,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung,

betreffend

Warenumsatzsteuer,

hat sich ergeben:

A. Werner Schmutz ist frei erwerbender Kunstmaler. Er hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) gemeldet, im Jahre 1973 aus dieser Tätigkeit Einnahmen von über 35000 Franken erzielt zu haben. Darauf hat die EStV entschieden, dass er seit 1. Januar 1974 als Hersteller-Grossist warenumsatzsteuerpflichtig sei. Sie hat seine Einsprache hiegegen am 27. März 1974 gestützt auf BGE 98 Ib 22 ff. abgewiesen.

B. Mit der gegen den Einspracheentscheid gerichteten Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt Werner Schmutz, es sei festzustellen, dass er nicht warenumsatzsteuerpflichtig sei. Er macht geltend, er stelle nicht Waren, sondern Kunstwerke her und sei auch nicht gewerbmässig tätig. Die im angefochtenen Entscheid befolgte neue Praxis sei mit der gesetzlichen Ordnung und dem Gebot der Rechtsgleichheit nicht vereinbar.

C. Die EStV schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 8 Abs. 1 lit. a WUSTb ist steuerpflichtig, wer als Grossist im Inland Waren liefert. Der Hersteller, der jährlich für mehr als 35000 Franken solche Lieferungen ausführt, gilt als Grossist (Art. 9 Abs. 1 lit. b). Als Hersteller gilt, wer gewerbmässig Waren oder Bauwerke herstellt (Art. 10 Abs. 2). Als Ware gilt u.a., was Gegenstand eines Fahrniskaufes sein kann (Art. 17). Wer eine von ihm hergestellte Ware einem Käufer oder Besteller abgibt, führt damit eine Lieferung aus (Art. 15). Der Warenlieferung ist die Herstellung von Bauwerken – d.h. die Ausführung von Arbeiten an Grundstücken und Dauerbauten – für fremde Rechnung gleichgestellt (Art. 15 bis, 18 bis).

Das Bundesgericht hat im Urteil A. vom 28. Januar 1972 (BGE 98 Ib 22 ff.) angenommen, das vom Bildhauer oder Kunstmaler geschaffene Werk sei das Produkt einer Herstellung gemäss WUSTb (Ware oder Bauwerk). Indem er von ihm hergestellte bewegliche oder unbewegliche Erzeugnisse einem Käufer oder Besteller abgibt, führe er «Warenlieferungen» im Sinne des WUSTb aus (Erw. 2). Wenn er seine Kunst selbständig und dauernd ausübe und damit den Lebensunterhalt bestreiten oder wesentlich dazu beitragen wolle, müsse ihm daran gelegen sein, zahlende Abnehmer (Käufer oder Besteller) zu finden. Gelingt ihm das, so neh-

me er als Lieferer von ihm hergestellter Waren oder Bauwerke am Wirtschaftsleben teil; unter solchen Umständen sei er im Sinne des WUSTb gewerbmässig tätig (Erw. 3). Demnach werde die EStV von ihrer bisherigen Praxis, wonach der «frei schaffende» bildende Künstler, «welcher Kunstwerke ausschliesslich um ihrer selbst willen herstellt», nicht als Grossist steuerpflichtig werden könne, abgehen müssen (Erw. 4).

Auf Grund dieses Urteils hat die EStV ihre Praxis geändert; dementsprechend hat sie auch Werner Schmutz steuerpflichtig erklärt.

2. Der Beschwerdeführer hält das Urteil A. für unrichtig. Vorab bestreitet er, dass ein bildender Künstler als gewerbmässig tätiger Hersteller von «Waren» oder «Bauwerken» im Sinne des WUSTb betrachtet werden könne.

Nach seiner Auffassung arbeitet ein Kunstmaler oder ein Bildhauer aus Liebe zu seiner Kunst und nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, des Gewinnes wegen. Das dürfte im allgemeinen zutreffen, ist aber nicht entscheidend. Nicht nur Künstlern, sondern auch zahlreichen Handwerkern ist mehr an der Qualität ihrer Arbeit als am dafür erhältlichen Entgelt gelegen. Das hindert aber weder die einen noch die andern, von den Einnahmen zu leben, die ihnen die Abgabe ihrer Werke an zahlende Abnehmer verschafft. Tun sie dies, so sind sie im Sinne des Art. 10 Abs. 2 WUSTb gewerbmässig tätig.

Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, dass ein Werk der bildenden Kunst (Gemälde, Zeichnung, Skulptur usw.) in der Regel weit mehr wert ist als das Material (Leinwand, Papier, Stein, Farben usw.), aus dem es geschaffen wird. Das Material erlaubt indes dem schöpferischen Geist, sich in einer neuen Sache zu verkörpern, welche Gegenstand eines Fahrniskaufes sein kann. Eine verkäufliche bewegliche Sache ist aber eine Ware im Sinne des WUSTb (Art. 17), auch wenn sie ein Kunstwerk ist, das von Künstlern oder Kunstliebhabern nicht als Handelsobjekt betrachtet wird. Bewegliche Werke der bildenden Kunst werden denn auch von Händlern gekauft und verkauft, und mancher Käufer erwirbt ein solches Erzeugnis zum Zwecke der Kapitalanlage oder in Spekulationsabsicht. Demnach muss angenommen werden, dass der Kunstmaler oder Bildhauer eine Warenlieferung gemäss Art. 15 WUSTb vornimmt, wenn er ein von ihm geschaffenes (hergestelltes) bewegliches Werk einem Käufer oder Besteller abgibt.

Schmückt ein bildender Künstler eine Dauerbaute mit einer Wandmalerei, einem Sgraffito oder einem Relief, so stellt er dadurch zwar nicht eine Ware, wohl aber ein Bauwerk her (Art. 15 bis, 18 bis WUSTb). Gleich verhält es sich, wenn er einen Felsen oder ein anderes unbewegliches Naturobjekt auf solche Weise bearbeitet. Denn nach Art. 18 bis WUSTb gelten als Herstellung von Bauwerken alle Arbeiten an Grundstücken und Dauerbauten, mit Ausnahme der Bebauung des Bodens für die Urproduktion und gleichartiger Arbeiten des Gartenbaus. Führt der Künstler die Arbeit an der Dauerbaute oder am Grundstück für fremde Rechnung aus, so erbringt er eine Leistung, die nach Art. 15 bis WUSTb der Warenlieferung gleichgestellt ist.

3. Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, es verstosse gegen das Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz, wenn wohl bildende Künstler, nicht aber auch Komponisten, Schriftsteller, Architekten und Advokaten der Warenumsatzsteuerpflicht unterworfen wer-

den. Der Einwand ist unbegründet; denn die Unterscheidung, an der sich der Beschwerdeführer stösst, ist sachlich gerechtfertigt.

Von einem Architekten ausgearbeitete Pläne können allerdings mitunter Gegenstand eines Fahrniskaufes sein. In der Regel sind sie aber nicht zum Verkauf bestimmt. Jedenfalls nimmt der Architekt bei der Ausführung der ihm erteilten Aufträge nicht Warenlieferungen im Sinne des Art. 15 WUSTb vor, auch dann nicht, wenn er dem Auftraggeber Pläne belässt. Eben- sowenig hat man es mit Warenlieferungen zu tun, wenn ein Rechtsanwalt einem Auftraggeber Rechts- schriften oder ein schriftliches Gutachten zustellt.

Die literarischen und musikalischen Werke werden zwar heutzutage im allgemeinen auf einen körperli- chen Gegenstand aufgezeichnet, existieren aber un- abhängig davon. Sie sind denn auch vielfach durch blosser Wiedergabe überliefert worden. Die körperliche Unterlage (beschriebenes Papier, gravierte Schallplat- te, Tonband), die zur Aufzeichnung eines literarischen oder musikalischen Werkes verwendet wird, ist nur ein Mittel für dessen Erhaltung oder Wiedergabe. Solche Werke können denn auch selbst dann gesetzlich ge- schützt sein, wenn sie nicht schriftlich oder in anderer Weise festgelegt sind (Art. 1 Abs. 3 URG). Dagegen entstehen die Werke der bildenden Kunst erst da- durch, dass ihr Urheber seiner schöpferischen Idee in einer Sache Gestalt gibt. Wohl kann auch die – nicht notwendigerweise vorhandene – körperliche Unterlage eines literarischen oder musikalischen Werkes (das einzelne Werkexemplar) Gegenstand eines Fahrnis- kaufes sein. Aber die Schriftsteller und die Komponi- sten führen nicht Warenlieferungen im Sinne des WUSTb aus, wenn sie ihre Manuskripte einem Verleger überlassen. Das Manuskript ist im Verhältnis zwischen Verlagegeber und Verleger nicht Gegenstand einer Lie- ferung gemäss WUSTb, sondern nur das Mittel, das dem Verleger ermöglicht, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen (Art. 380 OR). Zu Warenliefe- rungen im Sinne des WUSTb kommt es dann nach der Vervielfältigung des Werkes. Sie werden von den ge- schäftlichen Betrieben (Verlegern, Buch- und Musika- lienhändlern usw.) ausgeführt, die sich mit dem Ver- trieb des Werkes befassen. Nur ausnahmsweise sind die Autoren selber Lieferanten, und zwar dann, wenn sie ihre Werke im sogenannten Selbstverlag vertreiben (vgl. Wellauer, Warenumsatzsteuer, 1959, N. 123).

Die Lieferung gewisser Waren, die u.a. zur Wiedergabe literarischer oder musikalischer Werke verwendet werden können, nämlich der Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, ist von der Warenumsatzsteuer durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift (WUSTb Art. 14 Abs. 1 lit. b am Ende) aus Gründen der Kulturpolitik be- freit. Die Ausnahme erstreckt sich auf alle Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, einschliesslich jener, in de- nen Gemälde, Zeichnungen und Skulpturen abgebildet werden. Art. 14 WUSTb schafft also keine Ungleichheit unter den Werken, die Inhalt der von der Steuer befrei- ten Veröffentlichungen sein können.

4. Die vorstehenden Erwägungen führen zum Schluss, dass an der Auffassung, die in BGE 98 Ib 22 ff. vertre- ten wurde, festzuhalten ist. Der Beschwerdeführer ist folglich mit Recht der Warenumsatzsteuerpflicht un- terstellt worden; denn er hat im Jahre 1973 für mehr als 35 000 Franken von ihm hergestellte Waren – Wer- ke der Malkunst – geliefert.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend aus:
  - a) einer Gerichtsgebühr von Fr. 400.–,
  - b) den Schreibgebühren von Fr. 78.–,

c) den Kanzleiauslagen von Fr. 13.–, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Dieses Urteil ist dem Beschwerdeführer und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitzu- teilen.

Lausanne, den 26. September 1974

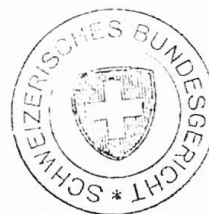
Im Namen der verwaltungsrechtlichen Kammer  
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS:

Der Präsident:

*Andrius*

Der Gerichtsschreiber:

*Eggenschwiler*



## Kommentar zum Bundesgerichtsurteil:

Wir möchten es unterlassen, hier auf den Entscheid des Bundesgerichtes näher einzugehen.

Dass das Bundesgericht in seinen Urteilerwägungen über- haupt nicht auf die zweite Voraussetzung einging, damit ein Künstler der Warenumsatzsteuer unterliegt, nämlich auf die Frage, ob das Atelier einen Gewerbebetrieb darstellt, ist bedauerlich. Obwohl in der Beschwerdeschrift dies aus- drücklich bestritten wurde, fand es das Bundesgericht nicht für nötig, dazu überhaupt Stellung zu nehmen, obgleich bis heute nur Betriebe als Gewerbebetrieb angesehen wurden, die im Handelsregister eingetragen waren. Uns ist jedoch noch kein Fall bekannt, wo ein Atelier im Handelsregister eingetragen wurde. Das Atelier kann auch deshalb kein Gewerbebetrieb darstellen, weil es dem Künstler, entgegen dem Handelstreibenden, kaum möglich ist, auf sein Lager an Bildern Kredite aufzunehmen.

Sehr leichtfertig finden wir die Begründung zu Punkt 2 im vorliegenden Urteil. Eine Apotheose des Handwerkers ist hier aufgeführt, die in die Sonntagsschulgesehichten ge- hört. Diese Art qualitätsbesessener Handwerker sind meist keine Grossisten geworden. Entweder liegen sie in der Gruft oder sie sind verlumpt. Hat man je – ausser im Volks- märchen – von Handwerkern gehört, die – wie etwa Van Gogh, Nicolas de Stael, Stauffer-Bern, Wiemken und viele andere – aus Besessenheit zu ihrer Arbeit Selbstmord be- gangen und an ihrem Werk verzweifelt sind. Wegen falsch montierten Schaltern könnte man in Zürich einen Elektriker- friedhof einrichten!